

gung einer Urkunde gemäß Artikel 16 teilen die Partnerstaaten dem Depositär die Art der Berechnung gemäß Absatz 1 oder das Ergebnis der Umrechnung gemäß Absatz 3 mit. Das gleiche gilt, wenn sich Berechnungsart oder Umrechnungsergebnis ändern.

Artikel 9

Zusammenfassung von Ansprüchen

1. Die in Artikel 6 festgelegten Haftungshöchstbeträge gelten für die Gesamtheit der aus einem gesonderten Ereignis entstandenen Forderungen

- (a) gegen die Person oder die Personen, die in Artikel 1 Absatz 2 genannt sind und gegen jeden, für dessen Handeln, schuldhaftes Tun oder Unterlassen sie verantwortlich ist bzw. sind, oder
- (b) gegen den Eigentümer eines Schiffes, mit dem Bergungsleistungen erbracht werden und gegen den oder die Berger, die von diesem Schiff aus tätig werden, sowie gegen jeden, für dessen Handlung, schuldhaftes Tun oder Unterlassen er oder sie verantwortlich ist bzw. sind, oder
- (c) gegen den oder die Berger, die nicht von einem Schiff aus operieren oder die ausschließlich an Bord des Schiffes tätig werden, dem die Bergungsdienste geleistet werden und gegen jeden, für dessen Handeln, schuldhaftes Tun oder Unterlassen er oder sie verantwortlich ist bzw. sind.

2. Die in Übereinstimmung mit Artikel 7 bestimmten Haftungshöchstbeträge gelten für die Gesamtheit aller dieser Bestimmung unterliegenden Forderungen, die aus einem gesonderten Ereignis gegen eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Personen hinsichtlich des in Artikel 7 bezeichneten Schiffes entstehen, sowie für alle derartigen Forderungen gegen jeden, für dessen Handeln, schuldhaftes Tun oder Unterlassen sie verantwortlich ist bzw. sind.

Artikel 10

Beschränkung der Haftung ohne Errichtung eines Beschränkungsfonds

1. Die Beschränkung der Haftung kann auch geltend gemacht werden, wenn kein Beschränkungsfonds gemäß Artikel 11 errichtet worden ist. Ein Partnerstaat kann jedoch in seinem innerstaatlichen Recht festlegen, daß bei Erhebung einer Klage vor seinen Gerichten zur Durchsetzung einer der Beschränkung unterliegenden Forderung die haftende Person das Recht auf Beschränkung der Haftung nur geltend machen kann, wenn ein Beschränkungsfonds nach den Bestimmungen dieser Konvention errichtet worden ist oder bei Geltendmachung der Beschränkung der Haftung errichtet wird.

2. Wenn die Beschränkung der Haftung ohne Errichtung eines Beschränkungsfonds geltend gemacht wird, finden die Bestimmungen des Artikels 12 entsprechende Anwendung.

3. Verfahrensfragen, die sich nach den Bestimmungen dieses Artikels ergeben, sind gemäß dem innerstaatlichen Recht des Partnerstaates zu entscheiden, in dem die Klage erhoben wird.

KAPITEL III. DER BESCHRÄNKUNGSFONDS

Artikel 11

Errichtung des Fonds

1. Jede Person, die haftbar gemacht wird, kann beim Gericht oder einer anderen zuständigen Institution eines je-

den Partnerstaates, in dem Verfahren hinsichtlich der Beschränkung unterworfenen Forderungen anhängig sind, einen Fonds errichten. Der Fonds ist in Höhe der in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Beträge zu errichten, die jeweils auf Forderungen anwendbar sind, für die eine Haftung der Person in Betracht kommt, zuzüglich der Zinsen auf diese Beträge gerechnet vom Zeitpunkt des Ereignisses, das zur Haftung führt, bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Haftungsfonds. Ein in dieser Weise errichteter Fonds steht nur zur Befriedigung von Forderungen zur Verfügung, für die eine Beschränkung der Haftung geltend gemacht werden kann.

2. Ein Fonds kann errichtet werden entweder durch Hinterlegung des Betrages oder durch Stellung einer Garantie, soweit diese nach den Rechtsvorschriften des Partnerstaates, in dem der Fonds errichtet wird, anerkannt und durch das Gericht oder die zuständige Behörde als ausreichend angesehen wird.

3. Ein Fonds, der durch eine der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben (a), (b) oder (c) oder Absatz 2 genannten Personen oder durch ihren Versicherer errichtet wurde, gilt als durch alle der in Absatz 1 Buchstaben (a), (b) oder (c) oder Absatz 2 genannten Personen errichtet.

Artikel 12

Verteilung des Fonds

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 7 wird der Fonds unter den Gläubigern im Verhältnis ihrer gegen den Fonds festgestellten Forderungen verteilt.

2. Hat der Haftende oder sein Versicherer vor der Verteilung des Fonds eine gegen den Fonds gerichtete Forderung befriedigt, tritt er in Höhe des gezahlten Betrages in die Rechte ein, die die so entschädigte Person nach dieser Konvention gegen den Fonds besessen hätte.

3. Das in Absatz 2 vorgesehene Eintrittsrecht kann auch durch andere als die dort genannten Personen für einen Betrag ausgeübt werden, den Sie zur Entschädigung geleistet haben, jedoch nur insoweit, wie das anzuwendende innerstaatliche Recht einen solchen Eintritt gestattet.

4. Weist die haftende Person oder eine andere Person nach, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt gezwungen werden könnte, ganz oder teilweise einen Entschädigungsbetrag zu zahlen, der ihr gemäß den Absätzen 2 und 3 das Recht des Eintritts gegeben hätte, wenn diese Zahlung vor der Verteilung des Fonds erfolgt wäre, kann das Gericht oder die zuständige Behörde des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, anordnen, daß ein ausreichender Betrag vorläufig zurückbehalten wird, um dieser Person die Möglichkeit zu geben, zu einem späteren Zeitpunkt ihre Forderung aus dem Fonds zu befriedigen.

Artikel 13

Ausschluß anderer Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen

1. Ist ein Beschränkungsfonds gemäß Artikel 11 errichtet worden, kann eine Person, die eine Forderung gegen den Fonds geltend gemacht hat, hinsichtlich dieser Forderung keine Rechte gegenüber dem sonstigen Vermögen der Person geltend machen, durch die oder für die der Fonds errichtet worden ist.

2. Nach Errichtung des Beschränkungsfonds gemäß Artikel 11 kann das Gericht oder die zuständige Behörde eines Partnerstaates ein Schiff oder sonstiges Vermögen, das der Person gehört, für die der Fonds errichtet wurde, und das im Hoheitsgebiet dieses Partnerstaates wegen einer Forde-